

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERLEIH & VERLEIHSERVICE - PROMOTION VERANSTALTUNGSTECHNIK, 7412 Wolfau, Hauptstr. 7

Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluss: Die nachstehenden Bedingungen finden auf alle Aufträge Anwendung, welche wir (Promotion Veranstaltungstechnik) als zur Verfügung-Steller bzw. Vermieter von veranstaltungstechnischem Equipment sowie als Anbieter von veranstaltungstechnischen Dienstleistungen ausführen. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Veranstalters (= Mieter, Auftraggeber) gelten als ausdrücklich ausgeschlossen, wenn diese nicht schriftlich und firmenmäßig gezeichnet anerkannt werden. Die mitgeteilten Preise verstehen sich wenn nicht anders angegeben zuzüglich Umsatzsteuer. Angebote von Promotion gelten für das angebotene Material in der Vermietung oder für die angebotene Dienstleistung für den genau bezeichneten Termin, Zeitrahmen und Ort und sind nicht auf andere Leistungen, Orte, Termine oder andere als die angebotenen Veranstaltungszeiten übertragbar - dies gilt speziell auch bei Terminverschiebungen von Veranstaltungen. Vor der ausdrücklichen Angebotsannahme durch den Auftraggeber (= Eingelangen des vom Auftraggeber unterfertigten Angebotes innerhalb 4 Wochen ab Angebotslegung bei Promotion, 7412 Wolfau, Hauptstr. 7) besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung von Promotion.

Absagen: Sollte die Veranstaltung wetterbedingt oder durch Einfluß „höherer Gewalt“ nicht stattfinden können, ist bei noch nicht erfolgtem Eintreffen von Promotion Veranstaltungstechnik eine Pönale in der Höhe von 50% des vereinbarten Verleihpreises aufgrund des blockierten Termins zu entrichten. Ist das Team von Promotion Veranstaltungstechnik bereits vor Ort und der Aufbau der Anlage ist noch nicht erfolgt, sind 50% des vereinbarten Verleihpreises und zusätzlich die Reisekosten (auch die der bereits angereisten Techniker von Promotion) zu entrichten. Sollte zum Zeitpunkt des Abbruchs/der Absage der Veranstaltung die Anlage bereits spielbereit aufgestellt sein, ist der Gesamtpreis zu entrichten, dies gilt auch für einen Abbruch durch Nichteinhalten von Vertragspunkten. Bei Absagen von seiten des Veranstalters bis zu 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin ist aufgrund des blockierten Termins eine Pönale von € 600,- zu entrichten.

Preise, Zahlbarkeit: Alle Preisarrangements werden Dritten gegenüber geheimgehalten. Der Rechnungsbetrag ist vor Beginn der Darbietung in bar zu entrichten, ohne Abzüge und Skontierungen. Wechsel und Checks werden nicht angenommen. Wird in beiderseitigem Einverständnis eine Überweisung des Betrages vereinbart, so sind wir im Falle des Verzugs vorbehaltenlich der Geltendmachung weitergehender Rechte berechtigt. Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbank-Diskontsatz, mindestens aber 14% zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges gehen darüber hinaus alle entstehenden Kosten, insbesondere gerichtliche und außergerichtliche, die Mahn- und Inkassospesen und die Kosten eines von uns beauftragten Rechtsanwaltes zu Lasten des Veranstalters (= Mieter, Auftraggeber).

Allgemeine Punkte: Für Verköstigung der Techniker ist zu sorgen (warme Mahlzeiten entsprechend der Zeitdauer, jedenfalls vor Beginn der Darbietung; ausreichend alkoholfreie Getränke entsprechend der Zeitdauer), Toiletten müssen vorhanden und aufgesperrt sein. Ton- und Lichttechniker sind über den genauen Ablauf der Veranstaltung (Programm) vor Konzertbeginn zu informieren. Die Zufahrt in unmittelbare Bühnennähe (bei Open-Air-Veranstaltungen direkt bis zur Bühne) mit einem LKW + Anhänger muß möglich sein, dies gilt für den Auf- und Abbau. Behinderungen der Zufahrt vor und unmittelbar nach der Veranstaltung müssen als Vertragsbruch angesehen werden und werden mit € 150,- pro begonnener Stunde Verzögerung gesondert verrechnet. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Saaleinlaß erst nach dem Soundcheck der Darbieter durchzuführen. Ist das Einhalten dieses Punktes unmöglich, so muß gewährleistet werden, Störungen des Soundchecks durch das Publikum oder sonstige Faktoren zu verhindern. Die Dauer und Lautstärke des Eincheckens bestimmt ausschließlich der Tontechniker. Auf Subveranstaltungen oder verursachte Lärmbelästigung kann keine Rücksicht genommen werden. Sollte es dennoch zu Störungen kommen, so hat dies die Verzögerung des Veranstaltungsbeginnes oder sogar den Abbruch der Veranstaltung durch die Darbietenden zur Folge. Der Veranstalter muß Sorge tragen, daß ein einwandfreies Arbeiten der Techniker am Mischpultplatz sowie auf der Bühne ermöglicht wird - um Belästigungen oder Behinderungen durch das Publikum zu vermeiden, ist an beiden Orten unbedingt ein Ordnerdienst erforderlich! Sollten sich Personen des Publikums auf der Bühne oder auf dem Mischpultplatz aufhalten, müssen diese vom Ordnerdienst entfernt werden, andernfalls gilt dies als Vertragsbruch und kann zu einem Abbruch der Veranstaltung führen.

Technische Rider & Verträge des Veranstalters mit Darbietern: Werden vom Veranstalter Verträge mit Darbietern abgeschlossen, die sich auf einen technischen Rider berufen und diese Rider werden vor unserer Angebotsstellung nicht an uns übermittelt, so stellt dies einen Vertragsbruch dar - das Preisangebot von Promotion bezieht sich generell ausschließlich auf das in diesem genau bezeichnete Material und Personal bzw. den angebotenen Zeitrahmen und Termin; es beinhaltet keinesfalls automatisch die Anforderungen von Darbietern oder Veranstaltern! Alle nachträglich gestellten/übermittelten Anforderungen von Veranstaltern, Darbietern oder anderen Dritten erfordern ein neues, den geänderten Bedingungen angepasstes Preisangebot von Promotion. Die technischen Details unseres Angebotes dürfen und müssen allen Darbietern vom Veranstalter übermittelt werden - es empfiehlt sich für den Veranstalter, sich die Einverständnisse mit den technischen Details von allen Darbietern bestätigen zu lassen. Unterläßt der Veranstalter das und die Darbieter sind mit dem von uns gestellten Equipment letztendlich nicht zufrieden und verweigern ihren Auftritt oder sehen diesen als beeinträchtigt an, übernimmt Promotion keinerlei Haftung für Verdienstentgang oder Werbekosten irgendwelcher Art. Die Einholung des Einverständnisses aller Darbieter mit dem angebotenen Material obliegt dem Veranstalter, da dieser die Kontakte mit den Darbietern herstellt, dies engagiert und auch die Verträge mit ihnen abschließt und ist keine Aufgabe von Promotion. Promotion behält sich ausdrücklich das Recht vor, betriebsfremden Personen keinen Zugriff zu den Controllern zu gestatten; auch wenn dies im technischen Rider von Darstellern gefordert wird - es ist ebenfalls Aufgabe des Veranstalters, dies vor Vertragsabschluss mit allen Darbietern ausdrücklich abzuklären. Promotion stellt auch keine Stagehands für Darbieter zur Verfügung, auch wenn dies im technischen Rider von Darstellern so formuliert ist - benötigten Darsteller Stagehands, müssen diese vom Veranstalter gestellt werden.

Mischpultplatz: Es besteht die Möglichkeit, einen professionellen Mischpultplatz zu mieten, dieses muss jedoch unbedingt bereits bei der Angebotseinholung berücksichtigt werden. Wird der Mischpultplatz vom Veranstalter oder von Dritten gestellt, muß dieser eine Mindestgröße von 4 x 3 m aufweisen und gegenüber dem Publikumsbereich um mind. 50 cm und max. 100 cm erhöht sein, darauf sollten sich 2 Podeste (2 x 1 m) oder große, stabile Tische für die Mischpulte befinden. Sollte sich durch Balkone oder etc. Publikum erhöht gegenüber dem Mischpultplatz befinden, so muß dieser durch eine Überdachung (z. B. Partyzelt) vor herabfallenden Getränken geschützt werden. Ebenso ist der Mischpultplatz bei Zeltfesten vor herabtropfendem Kondenswasser zu schützen. Bei Open-Airs ist ein professioneller, typisierter Traversen- oder Gerüstaufbau für das Mischpult erforderlich, er muss Wind- und Wetterlasten standhalten und die Plänen müssen vollkommen wasserdicht sein. Jede Verletzung der Bestimmungen für den Mischpultplatz gilt als Vertragsbruch kann zu einem Abbruch der Veranstaltung führen, da Flüssigkeiten im Mischpult dessen kompletten Ausfall bewirken können. Sämtliche daraus entstehende Reparaturkosten trägt zur ungeteilten Hand der Veranstalter, es kann kein wie auch immer gearteter Verdienstentgangsanspruch an Promotion gestellt werden.

Sicherheit und Haftung: Der Veranstalter hat für eine ausreichende Absicherung sowohl im elektronischen Bereich (Stromzuleitungen, haus eigene Geräte) als auch für die physikalische Absicherung im Fallbereich von Bühne und Mischpultplatz Sorge zu tragen, um Verletzungsgefahren für Besucher der Veranstaltungen auszuschließen zu können. Sollte es in diesen Bereichen zu Unfällen kommen, so ist Promotion von jeglicher Haftung ausgenommen, die Verantwortung hierfür trägt zur ungeteilten Hand der Veranstalter! Ist es dem Veranstalter nicht möglich, Absperrungen oder ähnliche Maßnahmen im Fallbereich des Bühnenequipments anzubringen, so muß ein Ordnerdienst die unbedingte Einhaltung dieses Vertragspunktes gewährleisten. Sollten durch ungenügende Sicherheitsvorkehrungen oder mangelnde Sorgfalt Schäden am Equipment von Promotion oder Verletzungen von Technikern, Darbietern oder Personen des Publikums durch Dritte entstehen, so trägt der Veranstalter zur ungeteilten Hand sämtliche Schadenersatzansprüche. Der Veranstalter trägt die Konsequenzen für die mutwillige Zerstörung sowie Diebstahl von technischen Geräten während der Veranstaltung, sowie während des Auf- und Abbaus. Vom Eintreffen des Vermieters bis zum Ende der Veranstaltung muß vom Veranstalter ein für alle Bereiche und Anliegen von Darbietern und Promotion kompetenter Verantwortlicher zur Verfügung gestellt werden. Dieser Bevollmächtigte des Veranstalters hat jeder Zeit (vom Eintreffen bis zur Abfahrt des Vermieters) zur Verfügung zu stehen, mit ihm wird auch die Verrechnung vor Beginn der Darbietung durchgeführt.

Stromvoraussetzungen: Maximal 10 Meter von der Bühne entfernt befinden sich min. 2 Stück CEE-Normdosens 32A, die wie folgt abgesichert sein müssen: 3x 32 Ampere plus Null- und Schutzleiter (unbedingt 5-polig). Diese Stromquellen müssen fachgerecht von einem konzessionierten Elektrounternehmen mit entsprechenden Leistungsquerschnitten (mindestens 5 x 6 mm²) installiert sein. Im Streitfall ist ein entsprechender Nachweis eines konzessionierten Elektrounternehmens vorzuweisen. Sollte sich die Stromquelle weiter als 10 Meter von der Bühne entfernt befinden, so ist dies Promotion vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Der Strom muss von unserem Eintreffen bis zur Abfahrt zur Verfügung stehen. Grundsätzlich kommt eine Verletzung der Stromvereinbarungen einem Vertragsbruch gleich und kann zum Abbruch der Veranstaltung führen.

Bühne und Open-Air-Bedingungen: Es besteht die Möglichkeit, professionelle Bühnen zu mieten, dieses muss jedoch unbedingt bereits bei der Angebotseinholung berücksichtigt werden. Falls der Veranstalter oder Dritte die Bühne stellen, muß diese eine professionelle, als solche typisierte Veranstaltungsbühne sein. Die Podeste müssen eine Belastbarkeit von 750 kg/m² aufweisen und ohne Schäden sein, alle Gerüstbauteile müssen den örtlichen Bestimmungen entsprechen, den örtlichen Wind- und Wetterlasten standhalten und in Ordnung und auch richtig aufgestellt sein. Die Plänen müssen oben und an 3 Seiten richtig montiert sein und einwandfrei wasserdicht sein. Können die Boxen nicht auf der Bühne platziert werden, so sind Sidewings in der selben Bauweise wie die oben genannten für die Bühne aufzustellen. Im Fall eines Gewitters oder starken Windes hat der Techniker von Promotion das Recht, die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abzubrechen um Musiker und Publikum zu schützen, auch in diesem Fall ist die Gesamtgage zu entrichten; es können deshalb auch keine Verdienstentgangsfordernungen an Promotion gestellt werden; die Sicherheit der Personen hat Vorrang. Falls die Open-Air Bedingungen nicht oder nur zum Teil erfüllt werden, kommt dies einem Vertragsbruch gleich und kann nach dem Ermessen des Technikers zum Abbruch der Veranstaltung führen. Sollten Bühne und Regenschutz dem Wetter oder anderen Belastungen nicht standhalten, haftet der Veranstalter für alle Personenschäden und alle am Equipment von Promotion oder Darstellern entstandenen Sachschäden. Sollte es durch nicht eingehaltene gesetzliche Bestimmungen von Veranstaltern, Bühnenverleihern oder allen anderen an der Veranstaltung beteiligten Personen oder Firmen im Rahmen einer behördlichen Begehung zu einem Abbruch der Veranstaltung kommen, so gilt das als Vertragsbruch und es ist die Gesamtgage an Promotion zu entrichten, es können keine wie auch immer gearteten Verdienstentgangsfordernungen an Promotion geltend gemacht werden.

Saalbeleuchtung: Die Saalbeleuchtung ist vor Publikumseinlaß mit dem Lichttechniker abzustimmen. Grundsätzlich ist es erforderlich, den Publikumsbereich vor der Bühne so dunkel wie möglich zu gestalten. Es wird empfohlen, extra Beleuchtungen für den Ausschank vorzubereiten. Den Anweisungen des Lichttechnikers in bezug auf die Helligkeit des Raumes ist unbedingt Folge zu leisten. Es ist erforderlich, die Lichtschalter gegen Fremdbenutzung zu sichern, um das Einschalten während der Darbietung auszuschließen zu können.

Hinweis zur Lautstärke: Unsere PA-Anlagensysteme sind in der Lage, Lautstärken zu produzieren, die weit über den gesetzlichen festgelegten Grenzwerten liegen und Gehörschäden verursachen können. Der Veranstalter hat sich bei den zuständigen Behörden (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft) über die jeweils geltenden gesetzlichen Lautstärkebestimmungen zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese auch eingehalten werden - vor allem auch dann, wenn Tontechnikern von Darbietern oder anderen Dritten der Zugriff zum Mischpult gewährt werden muss. Der Veranstalter wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für die Einhaltung der gesetzlichen Lautstärkebestimmungen verantwortlich ist und zur ungeteilten Hand die Verantwortung für sämtliche durch die Lautstärke entstehenden Sach- und Personenschäden trägt. Promotion ist nicht verantwortlich für die zur Verfügungstellung von Gehörschutz.

Selbstabholung von Equipment: Die Rückgabe des Materials erfolgt zur Gänze am vereinbarten Rückgabetermin - wird die Rückgabe hinausgezögert, werden für jeden weiteren Kalendertag € 150,- (exkl. MwSt.) Miete an den Empfänger verrechnet. Der Empfänger ist von der Abholung bis zur Rückgabe für das entgegengenommene Material verantwortlich und haftet in diesem Zeitraum zur Gänze für alle wie auch immer gearteten Schäden am Material - auch für Schäden durch Vandalismus, Nässe, Feuer, Transportschäden, Schäden durch Gewitter, durch unsachgemäße Stromzuleitungen und für alle Schäden durch unsachgemäße Verwendung oder Überlastung des Materials. Ebenso haftet der Empfänger zur Gänze für Verlust oder Diebstahl des Materials mit dem Neuwert desselben. Wird von Promotion festgestellt, dass am Material im Zeitraum von der Abholung bis zur Rückgabe verschraubte Abdeckungen abgenommen oder wie auch immer geartete Manipulationen an Geräten oder Teilen (Hard- und Software) vorgenommen wurden, werden die entsprechenden Teile zur Gänze an den Empfänger verrechnet! Der Weiterverleih bzw. die Weitergabe des Materials an Dritte ist ausnahmslos verboten. Für alle durch das Material im Zeitraum von der Abholung bis zur Rückgabe verursachten Schäden an Sachen oder Personen haftet der Empfänger, da er das Material sachgerecht zu bedienen und zu verwalten hat und eigenmächtig darauf zu achten hat, Dritte nicht zu schädigen - das inkludiert auch Gehörschäden, Schäden durch Blendungen oder Schäden durch nicht fachgerecht montierte oder gesicherte herabstürzende Teile oder mangelnde Befestigung oder Sicherung des aufgebauten Materials oder mangelnde Sicherung oder Sorgfalt beim Transport. Mit der Übernahme des Materials erklärt sich der Empfänger mit unseren Geschäftsbedingungen einverstanden.

Nichteinhaltung der Geschäftsbedingungen/Vertragsbruch: Mit der Annahme unseres Angebots anerkennt der Veranstalter alle angeführten Geschäftsbedingungen. Diese Vereinbarung kann in beiderseitigem Einverständnis oder durch Einwirken von höherer Gewalt (nur mit beiderseitigem Einverständnis!) als gegenstandslos betrachtet werden. Die Nichteinhaltung unserer Geschäftsbedingungen gilt als Vertragsbruch und kann zum Abbruch der Veranstaltung führen, in diesem Fall hat der Veranstalter hat prompt die Gesamtgage zu entrichten; und er kann keine wie auch immer gearteten Forderungen (z.B. Verdienstentgang, Werbekosten usw.) an Promotion stellen. Bei Nichteinhaltung unserer Geschäftsbedingungen durch den Veranstalter ist Promotion berechtigt, von allen weiteren bereits angenommenen Aufträgen, getroffenen Vereinbarungen und Verträgen mit demselben Veranstalter mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, auch für diese zukünftigen Veranstaltungen kann der Veranstalter keine Forderungen an Promotion stellen.

Auf alle Verträge und Vereinbarungen zwischen uns und dem Veranstalter (= Mieter, Auftraggeber) ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, ist 7400 Oberwart, wobei wir berechtigt sind, am Ort des Sitzes oder der Niederlassung des Veranstalters (= Mieter, Auftraggeber) zu klagen. Mit der Annahme unseres Angebotes bzw. der Beauftragung (auch mündlich oder telefonisch) anerkennt der Auftraggeber unsere Geschäftsbedingungen.